

A b s c h r i f t
B E Z I R K S H A U P T M A N N S C H A F T A M S T E T T E N

Postleitzahl 3302 Postfach 46

Z. 377/1
B

am 2. März 1925

Diluvialschotterterasse
in Hollenstein,
Erklärung als Naturdenkmal

Gleichschrift

Über Antrag der Landesfachstelle für Naturschutz des Bundesdenkmalamtes findet die Bezirkshauptmannschaft Amstetten die südlich von Groß Hollenstein gelegene Diluvialschotterterasse genannt "Die Schaumauer" auf Grund des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 13. Juli 1924, L.G.Bl.No. 130, als Naturdenkmal zu erklären, da dieselbe als Relikt der Eiszeit und wegen der in ihr befindlichen hauptsächlich durch die Windwirkung entstandenen Höhlen erhaltungswürdig erscheint und zugleich der Landschaft ein eigenartiges Gepräge verleiht, so daß alle Merkmale eines Naturdenkmales gegeben sind.

Hiegegen kann binnen 14 Tagen, den Zustellungstag nicht eingerechnet, die Berufung an den Landeshauptmann für N.Oe. ergriffen werden.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

1. das Bundesdenkmalamt in Wien(Landesfachstelle für Naturschutz)
2. die Bez.Landwirtschaftskammer in Waidhofen/Y.
3. Herr Jakob Kaernbach, Gutsbesitzer in Oberbruck Nr. 27, Gem. Hollenstein, als Eigentümer der gegenständlichen Schotterterasse,
4. der Herr Bürgermeister in Hollenstein mit dem Auftrage, diese Erklärung nach Rechtskraft durch einen mit einer Belehrung über die Rechtsfolgen versehenen Anschlag, an der Gemeindeamtstafel zu verlautbaren. (Bezüglich der Rechtsfolgen siehe die §§ 9 - 13, 26 u. 27 des Gesetzes vom 3.Juli 1924, L.G.Bl.No. 130).

Die Eintragung in das h.o. Naturdenkmalbuch wird nach Rechtskraft dieser Erklärung veranlasst werden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Willfort e.h.

F.d. d.A.:

Bezirkshauptmannschaft Amstetten
Die ggstl. Erklärung ist rechtskräftig.

Amstetten, am 24.7.1980
Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Sekyra, Ob.Reg.Rat)